



Gössendorf, am 23.03.2011
GZ: 813/211-11

Kundmachung Abfuhrordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 23.03.2011 die Änderung der Abfuhrordnung vom 17.12.2008 beschlossen.

Die Abfuhrordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 lautet:

„Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Gössendorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer anderen öffentlichen Einrichtung, dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung, 8055 Seiersberg, Feldkirchner Straße 96 und eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.“

§ 12 lautet:

„Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 3 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 28.03.2006 in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

AEVG Abfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg. KG, 8492 Halbenrain 147
A.S.A. Abfallservice Zistersdorf GmbH, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg
AVE Österreich GmbH p.A. Lenzing AG, 4860 Lenzing
Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
Schrott- und Metallhandel Druschowitz, Bundestraße 34, 8402 Werndorf
Lafarge Perlmooser GmbH, Gumpendorferstraße 19-21, 1061 Wien
Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Thermo Team, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen“

§ 17 lautet:

„Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl pro Haushalt herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

„Die Höhe der Gebühr beträgt pro Person im privaten Haushalt und Jahr EUR 29,68“

„Die Höhe der Gebühr für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt pro Arbeitnehmer bzw. Person und Jahr EUR 29,68.“

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.“

§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

Abs. 1:

„Die Berechnung der variablen Gebühr für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen anfallen. Diese beträgt für Kunststoffgefäße mit einem Behältervolumen von

120 L	EUR 120,--
240 L	EUR 210,--

Im Bedarfsfall können zur Biotonne Abfallsammelsäcke (250 Liter) für die zusätzliche Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet EUR 3,90.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.“

Abs. 2:

„Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil, der nicht gefährlichen Siedlungsabfällen zuzurechnen ist) erfolgt gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichts wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

für 1 kg EUR 0,26

für den Windelcontainer für 1 Kind (von 0-3 Jahren) oder 1 inkontinente Person für 1 kg EUR 0,13

für den Windelcontainer bei 2 Kleinkindern im Alter von 0-3 Jahren oder 2 inkontinente Personen für 1 kg EUR 0,07

Der Windelcontainer bei mehr als 2 Kleinkindern im Alter von 0-3 Jahren oder mehr als 2 inkontinenten Personen ist kostenlos.

Pro Person im Haushalt werden 12 kg Restmüll im Quartal als Mindestgewicht festgesetzt.

Die Inkontinenz ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.“

§ 23 Verfahren und Zuständigkeiten

„entfällt“

§ 24 lautet:

„Die Änderungen der § 1 Abs. 4, §§ 12, 17, § 18 Abs. 1 und 2, §§ 23 und 24 der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gössendorf vom 17.12.2008 treten mit 01. Juli 2011 in Kraft“.

Gem. § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010 bedürfen Verordnungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Franz Macher eh.

Angeschlagen am: 29.03.2011

Abgenommen am: 18.04.2011